

Noch Beschlussvorschlag:

d) Der Rat beschließt, die Gebühren für die Abfallbeseitigung für das Jahr 2019 wie folgt festzusetzen:

Gefäßart	Grundgebühr 2019	Grundgebühr 2018	Differenz
Je 60 l Restmüllgefäß	118,80 €	115,20 €	+ 3,60 €
Je 240 l Restmüllgefäß	388,20 €	375,60 €	+ 12,60 €
Je 1.100 l Container (wöchentlich)	3.604,20 €	3.522,00 €	+ 82,20 €
Je 1.100 l Container (14-tägig)	1.769,40 €	1.726,80 €	+ 42,60 €
Je 1.100 l Container (4-wöchentlich)	879,00 €	855,60 €	+ 23,40 €
Je 30 l Restmüllsack	6,40 €	5,90 €	+0,50 €

	Zusatzgebühr 2019	Zusatzgebühr 2018	Differenz
Je kg Restabfall	0,39 €	0,35 €	+ 0,04 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 3,00 €/Monat (36,00/Jahr).

Sachlage:

1. Die Stadt Monschau ist zum 01.01.2017 dem Entsorgungszweckverband RegioEntsorgung beigetreten.
2. Die Aufgabenübertragung umfasst insbesondere die Einsammlung, Beförderung und den Transport der im Gebiet der Stadt Monschau anfallenden und überlassenen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen zur Beseitigung gemäß §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 KrWG i.V. mit § 5 Abs. 6 LAbfG.
3. Ausgenommen von der befreienden Aufgabenübertragung im Sinne des Abs. 2 ist u.a. die Erhebung der Abfallgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW). Die Gebührenerhebung ist an das Kostendeckungsprinzip gebunden. Dieses Prinzip beinhaltet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung decken soll, jedoch nicht übersteigen darf.
4. Die Abfuhr der „Windelsäcke“ findet bei der Kalkulation keine Berücksichtigung, da hierfür kein kostendeckendes Entgelt erhoben wird (vgl. hierzu Ratsbeschluss vom 12.05.2009, TOP 4 öS) und daher eine Abwicklung über den Gebührenhaushalt „Abfallbeseitigung“ rechtlich nicht zulässig ist.
5. Die Verwaltung hat den für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 voraussichtlich entstehenden Kostenaufwand ermittelt und für die jeweilige Gefäßgröße den kostendeckenden Gebührensatz, der sich in eine Grundgebühr und eine Zusatzgebühr unterteilt, errechnet.

Die Zusatzgebühr wird zunächst als Vorausleistung festgesetzt, die sich an der tatsächlich abgefahrenen Abfallmenge in Kilogramm des Vorjahres orientiert. Nach Ablauf des Veranlagungszeitraumes erfolgt dann eine Abrechnung der Vorausleistung mit der tatsächlich im Veranlagungszeitraum abgefahrenen Gesamtkilogrammmenge.

6. Bezüglich der ab dem Jahre 2019 zu zahlenden Grund- bzw. Zusatzgebühr wird auf die beigefügte Gebührenkalkulation (Anlage 1) mit entsprechenden Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen verwiesen. Diese beruht auf dem 2. Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 der RegioEntsorgung AöR bzw. den vorläufigen Gebührensätzen des ZEW.
7. Grundsätzlich wird die Gebührensatzung des ZEW bereits im Oktober beschlossen. Aufgrund mehrerer zu berücksichtigender Faktoren, die zur Zeit noch nicht feststehen (z.B. Erlös Altpapier), wird die Gebührensatzung in diesem Jahr voraussichtlich erst am 14. Dezember beschlossen. Die kürzlich übermittelten Zahlen wurden daher „unter großem Vorbehalt“ und mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass Änderungen nicht ausgeschlossen werden können.

8. Auf Grund der bisher mitgeteilten vorläufigen Zahlen wurden in der Gebührenkalkulation 2019 - im Wesentlichen - folgende Änderungen berücksichtigt:
- Erhöhung der Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll von 12,51 €/Einwohner auf 13,86 €/Einwohner (+ 14.000 €).
 - Geringerer Erlös bei der Vermarktung des Altpapiers bei gleichzeitig steigenden Logistikkosten (+37.000 €).
 - Erhöhung des Leistungsentgeltes für Grünabfälle von 50,10 €/t auf 59,90 €/t (2.100 t x 9,80 € = 20.580 €) bei sinkenden Logistikkosten (- 15.000 €).
 - Erhöhung des Leistungsentgeltes für Bioabfälle von 80,40 €/t auf 89,70 €/t (310 t x 9,30 € = 2.883 € bei sinkenden Logistikkosten (-4.400 €)
 - Erhöhung der Verwaltungskostenumlage an die RegioEntsorgung (+11.000 €).
 - Erhöhung der Deponie-/Entsorgungskosten beim Sperrmüll (+ 9.500 €).
 - Senkung des Leistungsentgeltes für Haus- und Sperrmüll zur thermischen Beseitigung von 146,33 €/t auf 141,42 €/t (- 3.500 €).
9. Gemäß § 9 II Satz 7 Landesabfallgesetz ist den Eigenkompostierern ein angemessener Gebührenabschlag zu gewähren. Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ bleibt relativ konstant (aktuell: 1.050). Sie beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Bei einem kalkulierten Aufwand für die Bio-/Grünabfallentsorgung im Jahre 2019 in Höhe von 276.400 € ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von 54,00 € je angeschlossenem Haushalt (276.400 € : 5.075 Gefäßeinheiten). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung sieht die Gebührensatzung seit 2017 einen Gebührenabschlag bei Eigenkompostierung von 36,00 € /Jahr/Gefäß vor.
10. Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.
- Die Betriebsabrechnung 2017 schließt mit einer Unterdeckung von 63.718 € ab. Dies ist auf einen deutlichen Anstieg der Abfuhrrentgelte beim Hausmüll (+ 38.000 €, bei den Bioabfällen (+ 24.000 €) sowie beim Altpapier (+ 20.000 €) zurückzuführen.
- Höhere Erträge konnten dagegen überwiegend bei der Vergütung beim Altpapier (+ 10.500 €) erzielt werden.
- Die Unterdeckung 2017 wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2019/2020/2021 berücksichtigt.

11. Nachdem die RegioEntsorgung im vergangenen Jahr angekündigt hatte, dass das bisherige System (Sperrmüllmarken und Säcke) aus grundsätzlichen Erwägungen ab diesem Jahr nicht mehr praktiziert werden könnte, hat der Rat am 28.11.2017 beschlossen, dass ab 2018 für die Sperrgutabfuhr(2 x jährlich) keine besondere Gebühr erhoben wird.

Unter Berücksichtigung der bis zum 30.09.2018 abgefahrenen Sperrgutmenge (78 t) wurde eine Erhöhung des Ansatzes für das Jahr 2019 (bisher 60 t bei einem Aufwand von 21.000 €) auf 100 t mit einem kalkulierter Aufwand von 30.500 € vorgenommen.

12. Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2019 ergeben sich für Haushalte mit einem 60 l Restmüllgefäß bei einer unterstellten jährlichen Abfuhrmenge von 120 kg Restmüll ab dem Jahr 2019 folgende Gebühren:

- a) Einschließlich Bio-/Grünabfallentsorgung:

Grundgebühr	119,40 €
Zusatzgebühr (120 kg x 0,39 €)	46,80 €
Insgesamt:	166,20 €

- b) Bei Eigenkompostierung:

Grundgebühr	119,40 €
Gebührenabschlag	- 36,00 €
Zusatzgebühr (120 kg x 0,39 €)	46,80 €
Insgesamt:	130,20 €

13. Die 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung ist als Anlage 3 beigefügt.

Rechtslage:

Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstaben f) und i) GO NRW in Verbindung mit § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau zuständig für die satzungsmäßige Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.

Gemäß § 15 Absatz 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019 gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation eine Kostendeckung im Gebührenhaushalt.

In Vertretung:

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Boden', is written over the printed name '(Boden)'. The signature is cursive and somewhat stylized.

(Boden)

Anlage 1: Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019

Anlage 2: Betriebskostenabrechnung 2017

Anlage 3: 10. Änderung der Gebührensatzung vom 02.04.2009

Anlage 1 zur Beschlussvorlage

Gebührenkalkulation für den Zeitraum 01.01. – 31.12.2019

A) Ermittlung der pro Gefäß (Müllgefäß oder Container) zu zahlenden Grundgebühr ab 01.01.2019

Pos.	Art des Kostenaufwandes:	Kostenaufwand /Jahr
1.	Personalkostenaufwand	50.602,00 €
2.	Beseitigung des „wilden Mülls“	1.000,00 €
3.	Kostenbeteiligung Abfallberatung privater Haushaltungen (0,50 € x 12.065 Einwohner / Jahr)	6.033,00 €
4.	Grundgebühr für Haus- und Sperrmüll (13,86 € x 12.762 Einwohneregleichwerte/ Jahr)	176.881,00 €
5.	Entschädigungsbetrag Schadstoffsammlung (0,45 € x 12.065 Einwohner / Jahr)	5.429,00 €
6.	Betrieb Sammel- und Übergabestellen Elektroschrott (0,23 € x 12.065 Einwohner/Jahr)	2.775,00 €
7.	Sammlung/Vermarktung Altpapier	21.700,00 €
8.	Sammlung einschl. Transport Bioabfälle	47.600,00 €
9.	Sammlung einschl. Transport Grünabfälle	76.000,00 €
10.	Ertrag öffentlicher Anteil Entsorgung Grünabfall (ILV)	-5.000,00 €
11.	Gebührenabschlag Eigenkompostierer (1.050 Antragsteller x 36,00 €)	37.800,00 €
12.	Umlage Verwaltungskosten RegioEntsorgung	88.686,00 €
13.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2015 (35.510 €; 3. und letzter Teilbetrag)	11.836,00 €
14.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2016 (22.045 €; 2. Teilbetrag)	7.348,00 €
15.	33,33 % Kostenunterdeckung Gebührenhaushalt 2017 (63.718 €; 1. Teilbetrag)	21.240,00 €
	Gesamtaufwand:	549.930,00 €

Gefäßart	Anzahl der Gefäße	Abfuhrturnus (Berechnungsfaktor Zahl der Leerungen im Jahr)	Gesamtliterzahl / Jahr
60L	5.350	14-tägig (x26)	8.346.000
240L	93	14-tägig (x26)	580.320
1.100L	10	wöchentlich (x52)	572.000
1.100L	10	14-tägig (x26)	286.000
1.100L	14	vierwöchig (x13)	200.200
			9.984.520

Gesamtkosten

_____ = Grundgebühr pro Liter

Maßstabseinheiten (= Gesamtliterzahl, Ermittlung s. Seite1)

549.930 €		
=	0,05508 €/L	Grundgebühr / pro Liter
9.984.520 L		

B) Aufteilung Position 1. entsprechend der konkreten Kostenentstehung (entnommen aus Entgeltregelung Leistungsbeschreibung Abfuhrunternehmen)

Pos.	Art des Kostenaufwandes	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr :
1.	Logistikaufwand LKW und Personal für Sammlung und Transport des Hausmülls für alle Gefäße und Container (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2019; 151.548 € abz. 18.489 € (12,2 % Anteil Windsäcke) = 133.059 €)	133.059,00 €/Jahr
2.	Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter (gem. vorläufigem Wirtschaftsplan RegioEntsorgung 2019)	56.468,00 €/Jahr

Zu Pos. 1: dem Logistikaufwand liegen folgende Berechnungseinheiten zu Grunde:

Restmüllsäcke:	2.400 St. x 0,98 €	=	2.352,00 €
60 l Gefäße:	5.350 St. x 0,87 € x 26 Abf.	=	121.017,00 €
240 l Gefäße:	93 St. x 1,29 € x 26 Abf.	=	3.119,22 €
1.100 l Container:	10 St. x 8,04 € x 52 Abf.	=	4.180,80 €
dto.	10 St. x 6,09 € x 26 Abf.	=	1.583,40 €
dto.	14 St. x 4,27 € x 13 Abf.	=	<u>777,14 €</u>

Abfuhrergelt: 133.029,56 €

Zu Pos. 2: Amortisation und Logistikaufwand Abfallbehälter:

Behälter	Anzahl	Anschaffungswert	Afa 10 %	Restbuchwert	Zinsen (2 %)	Kapitalkosten	Kosten/Behälter
60 ltr.	5.350	151.278 €	15.128 €	105.894 €	2.118 €	17.246 €	3,72 €
240 ltr.	93	3.428 €	343 €	2.399 €	48 €	391 €	4,20 €
1.100 ltr.	34	8.602 €	860 €	6.022 €	120 €	980 €	28,82 €
	5.477	163.308 €	16.331 €	114.315 €	2.286 €	18.617 €	

Die Amortisation der „Blauen Tonne“ 21.985 €, die Logistikkosten von 15.366 € sowie der kalkulierte Aufwand für den Austausch von defekten Abfallgefäßen (500 €) werden auf die Gesamtzahl der Behälter (5.477 St.) umgelegt (6,91 €/Behälter).

Zu zahlende Grundgebühr pro Gefäß bzw. Container für 2019

A)			B)				
Gefäßart	Anzahl Liter pro Gefäß	Grundgebühr/ Liter 0,05508 €	Entgelt Sammlung/ Transport pro Leerung (€)	Entgelt Sammlung/ Transport jährlich (€)	Abfallbehälter Jährlich (€)	Gesamtgrundgebühr (Spalte 3,5 + 6) (€)	durch 12 teilbare Gebühr = monatliche Grundgebühr (€)
	2	3	4	5	6	7	8
1							
60 -l- -14tg.-	1.560	85,92	0,87	22,62	3,22 + 6,91	118,67	9,90
240 -l- -14tg.-	6.240	343,70	1,29	33,54	4,20 + 6,91	388,35	32,35
1.100 -l- - wrtl. -	57.200	3.150,58	8,04	418,08	28,82 + 6,91	3.604,39	300,35
1.100 -l- -14tg.-	28.600	1.575,29	6,09	158,34	28,82 + 6,91	1.769,36	147,45
1.100 -l- -vierwöchig-	14.300	787,64	4,27	55,51	28,82 + 6,91	878,88	73,25

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsunabhängigen Grundgebühr:

Pos. 1

Personalkostenansatz 2019 bei dem Produkt 11-537-01 – Verwertung und Beseitigung von Abfällen –

Pos. 2 - Sockelbetrag –

Pos. 3

Nach den „vorläufigen Zahlen“ des ZEW vom 19.10.2018 bleibt die Gebühr für die Abfallberatung bei 0,50 €/Einwohner im kommenden Jahr konstant. Durch die Auflösung der beiden Flüchtlingsunterkünfte ist die Einwohnerzahl gegenüber der letztjährigen Kalkulation um 287 Einwohner gesunken.

Pos. 4

Die Grundgebühr steigt im kommenden Jahr von 12,51 €/Einwohner auf voraussichtlich 13,86 €/Einwohner. Als Basis für die Erhebung der Grundgebühr wird nicht nur die Einwohnerzahl, sondern auch in einem angemessenen Verhältnis die Zahl der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten einer Kommune zu Grunde gelegt. Dabei wird für je 5 sozialversicherungspflichtig Beschäftigte ein Einwohnergleichwert angesetzt. Neben der amtlichen Einwohnerzahl (12.065 zum 31.12.2016 werden 1/5 der beim Statistischen Landesamt erfassten sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (insgesamt 3.485) = 697 EGW hinzugerechnet. Für die Berechnung der Grundgebühr 2019 werden insgesamt 12.762 EGW x 13,86 €/EGW zu Grunde gelegt.

Pos. 5

Die Gebühr für die Schadstoffsammlung sinkt im kommenden Jahr von 0,54 €/Einwohner auf 0,45 €/Einwohner.

Pos. 6

Die Gebühr für Betrieb der Sammel- und Übergabestellen für den Elektroschrott bleibt unverändert bei 0,23€ x 12.065 Einwohner/Jahr.

Pos. 7

Die Verwertung des Altpapiers erfolgt ab 01.01.2014 durch den Zweckverband Entsorgungsregion West (ZEW). Das Ausschreibungsergebnis für 2019 liegt zur Zeit noch nicht vor. Aufgrund der derzeitigen Marktsituation geht die RegioEntsorgung in ihrem Wirtschaftsplan 2019 von einem deutlich geringeren Erlös von 90,00 €/t (bisher 113,70 €/t) aus.

Gleichzeitig steigt der Logistikaufwand (LKW/Personal) bei der RegioEntsorgung im kommenden Jahr deutlich um 45 % an.

Durch die Einführung der „Blauen Tonne“ wird sich die Menge des eingesammelten Altpapiers in diesem Jahr abermals auf ca. 750 t (2016: 640 t; 2017: 718 t) erhöhen.

	Kalkulation 2019:	Kalkulation 2018:	Verbesserung(+) / Verschlechterung(-)
Entschädigung Vereine	(750 t x 25,00 €) = 18.750 €	(700 t x 25,00 €) = 17.500 €	
Logistikaufwand LKW/Personal	75.873 €	52.082 €	
Erlös Altpapier*	(750 t x 90,00 €) = 67.500 €	(700 t x 113,70 €) = 79.590 €	
Vermarktungserlöse PPK	5.429 €	5.588 €	
Kalkulierter Aufwand(-) / Ertrag(+):	- 21.700 €	+ 15.600 €	(-) 37.300 €

Pos. 8 + 9

Bei der Grundgebühr werden seit 2013 nur die verbrauchsabhängigen Kosten (Betrieb der Sammelstellen, Gestaltung Container und Transport zur Kompostierungsanlage) berücksichtigt; die **Entsorgungskosten** (Verwertungsentgelt ZEW) werden hingegen bei der **Zusatzgebühr** berücksichtigt.

	Kalk. Aufwand 2019	Kalk. Aufwand 2018	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Grünabfälle:	2.100 t	2.100 t	
Container/Transport (Fremdleistung AWA)	76.000 €	106.000 €	
Bioabfälle:	310 t	280 t	
Container-/Transport (Fremdleistung AWA)	47.600 €	52.000 €	
Insgesamt:	123.600 €	158.000 €	- 34.400€

Bei einer unveränderten Grünabfallmenge bzw. 310 t Bioabfällen (+ 10 %) sinkt der logistische Aufwand (Fremdleistung AWA) im nächsten Jahr deutlich um rd. 34.400 € (-22 %) auf 123.600 €.

Pos. 10

-unverändert-

Pos. 11

Die Anzahl der „Eigenkompostierer“ (aktuell: 1.050) beträgt im Verhältnis zu den „Grünabfall-Entsorgern“ etwa 1:4. Unter Berücksichtigung des kalkulierten Aufwandes für die Bio-/Grünabfallentsorgung im Jahre 2019 in Höhe von **276.350 €** (123.600 € + 152.750 €) ergibt sich ein durchschnittlicher Kostenaufwand von rd. **54 € je „Grünabfallentsorger“** (276.350 € : 5.075 Gefäßeinheiten). Unter Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung an den „Vorhaltekosten“ für die Bio-/Grünabfallentsorgung (~1/3) sieht die Gebührensatzung seit 2017 einen Gebührensatz von **36 € /Jahr** bei Eigenkompostierung vor.

Pos. 12

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 der RegioEntsorgung betragen die direkten Verwaltungskosten (u.a. Kosten Abfallkalender) 7.000 € und die Verwaltungskostenumlage 81.686 € (+ **10.755 €**).

Pos. 13 bis 15

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten 4 Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden.

Die Betriebsabrechnung 2017 (Anlage 2) schließt mit einer Unterdeckung von **63.718 €** ab. Diese wird anteilig (jeweils 1/3) bei der Kalkulation der Grundgebühr 2019/2020/2021 berücksichtigt. Darüber hinaus werden 1/3 der Unterdeckung 2015 (3. Teilbetrag) bzw. 1/3 der Unterdeckung 2016 (2. Teilbetrag) bei der Ermittlung der Grundgebühr für das Jahr 2019 berücksichtigt.

B) Ermittlung der pro Kilogramm zu zahlenden verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr ab 01.01.2018:

Pos.	Art des Kostenaufwandes für Haus- und Sperrmüll:	Kostenaufwand für ein Kalenderjahr
1.	+ Verbrennungsentgelt Anlieferung Hausmüll und hausmüllähnlicher Gewerbeabfall 825 t ./ . 100 t (12,2 % Anteil Windsäcke) x 141,42 € / t)	102.530,00 €
2.	+ Deponie - / Verbrennungskosten Sperrmüll (100 t x 141,42 €)	14.142,00 €
3.	+ Einsammlung und Transport des Sperrmülls (Anteil 16.383 €) sowie des Elektroschrotts (Anteil 6.829 €) zur Entsorgungsanlage	23.212,00 €
4.	+ Entsorgung Bioabfälle (27.800 €) / Grünabfälle (124.950 €)	152.750,00 €
5.	+ Ertrag aus dem Verkauf von Restmüllsäcken (2.000 St. X 6,40 €)	- 12.800,00 €
Gesamtaufwand:		279.834,00 €

Gesamtkosten = Zusatzgebühr pro Kilogramm

Maßstabseinheit (Gesamtkilogrammzahlen Veranlagungszeitraum, Ermittlung s. Seite 7-8)

Jahresaufwand 2019:

279.834 €			
725.000 kg	=	0,3860 €/kg	~ 0,39 €/kg (gerundet)

Erläuterungen zu den einzelnen Kostenpositionen bei der verbrauchsabhängigen Zusatzgebühr:

Pos. 1

Im Jahr 2017 ist eine Restabfallmenge von rd. 790 t über das Wiegesystem erfasst und abgefahren worden. Eine Hochrechnung auf dem Stand 30.09.2018 ergibt in diesem Jahr eine Abfallmenge von 825 t. Für die Gebührenkalkulation 2019 wird eine Jahresabfallmenge von 725 t (825 t Gesamtabfallmenge abzüglich 100 t (Anteil Windsäcke) zugrunde gelegt.

In der Restabfallmenge ist die Abfuhr von 2.360 St. Restmüllsäcke (30 l) x 12,0 kg = 28.320 kg berücksichtigt. In der Kalkulation bleiben allerdings 360 Restmüllsäcke ohne Berechnung (Ersatzlösung für Grundstücke, auf denen kein Platz zum Abstellen eines Restmüllgefäßes vorhanden ist (vgl. Pos 5).

Pos. 2

Nach dem Entwurf des Wirtschaftsplanes 2019 der RegioEntsorgung steigt das Entgelt für Sperrmüll im kommenden Jahr deutlich um 21,14 €/t von 120,28 €/t auf 141,42 €/t .

Unter Berücksichtigung der bis zum 30. September abgefahrenen Sperrgutmenge (78 t) wurde eine Erhöhung des Ansatzes von 60 t auf 100 t vorgenommen

Pos. 3

Der logistische Aufwand für das Einsammeln des Sperrmülls beträgt nach dem vorläufigen Wirtschaftsplan 2019 bei einer angenommenen Menge von 100 t 23.212 €. In dieser Position ist auch der Aufwand für das Einsammeln des Elektroschrotts (Anteil: 6.829 €) enthalten.

Pos. 4

Während sich bei den Grünabfällen die Abfallmenge inzwischen auf einem hohen Niveau (2.000 t bis 2.100 t) eingependelt hat, ist bei den Bioabfällen nach wie vor eine jährlich Steigerung um die 10 % erkennbar.

Der kalkulierte Aufwand für die Bio- bzw. Grünabfallentsorgung stellt sich im Vergleich zur letztjährigen Kalkulation wie folgt dar:

	Kalkulation 2019:	Kalkulation 2018:	Erhöhung (+) / Reduzierung (-)
Grünabfälle:	2.100 t x 59,90 € = 124.950€ Gutschrift AWA: 5.000 €	2.100 t x 50,10 € = 105.210 € Gutschrift AWA: 5.000 €	
	119.950 €	100.210 €	+ 19.740 €
Bioabfälle:	310 t x 89,70 € = 27.800 €	280 t x 80,40 € = 22.510 €	+ 3.200 €
	Kalk. Aufwand 2019 insgesamt: 147.750 €	Kalk. Aufwand 2018 insgesamt: 122.720 €	(+ 20 %) + 25.030 €

Die Entsorgungsgebühr für die Grünabfälle steigt im kommenden Jahr voraussichtlich um 9,80 €/t (+ 20 %), bei den Bioabfällen beträgt die voraussichtliche Erhöhung 9,30 €/t (+ 11,5 %).

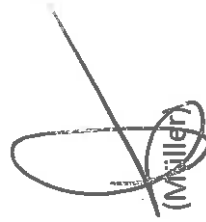
Für die kostenpflichtige Anlieferung von Grünabfallmengen beim ELC Süd wird eine Erstattungsbetrag von 5.000 € veranschlagt.

Pos. 5

Der Abgabepreis für einen 30 l Restmüllsack wurde wie folgt ermittelt: 12 kg (gem. Abfuhrgewicht) x 0,39 € (Zusatzgebühr) = 4,68 € + Abfuhrrentgelt: 0,87 € (wie beim 60 l Restmüllgefäß) = 5,55 € + 15 % Gemeinkosten = 6,38 ~ **6,40 €**. Bei einer kalkulierten Abgabemenge von 2.000 Stück ergibt dies einen Ertrag von **Ertrag von 12.800 €**.

Monschau, den 06.11.2018

Aufgestellt:



(Müller)

Betriebsabrechnung Abfallbeseitigungsgebühren Jahr 2017			Kalkulation 2017	Rechnungsergebnis 2017
Sachkonto	Bezeichnung			
A) Erträge				
414700	Zuschüsse von priv. Unternehmen		14.700,00 EUR	15.071,63 EUR
432400	Abfallbeseitigungsgebühren		827.543,00 EUR	833.711,23 EUR
432401	Restmüllsäcke		7.475,00 EUR	8.411,80 EUR
432403	Sperrmüllsäcke und -marken		11.250,00 EUR	4.281,00 EUR
432404	Vermarktungsentlöse PPK		5.933,00 EUR	6.158,00 EUR
448700	Erlös Altpapier		77.316,00 EUR	87.934,00 EUR
448902	Erstattungen Ordnungspflichtiger u. a.		0,00 EUR	0,00 EUR
ILV	Öffentlicher Anteil Grünabfälle		5.000,00 EUR	5.000,00 EUR
SUMME			949.217,00 EUR	960.567,66 EUR
B) Aufwendungen				
500000..519999	Personalaufwendungen		44.493,00 EUR	44.493,00 EUR
529100...537-01-004	Betreuung Containerstandplätze		14.700,00 EUR	15.073,44 EUR
529100... " -000	Abfallgrundgebühr		182.938,00 EUR	182.938,00 EUR
529100... " -000	dto. für Abfallberatung		11.629,00 EUR	11.629,00 EUR
	Amortisation/Logistik Abfallbehälter		50.654,00 EUR	42.339,00 EUR
529100... " -001	Abfuhrentgelt Hausmüll		97.362,00 EUR	135.481,00 EUR
529100... " -001	Verbrennungsentgelt Hausmüll		124.544,00 EUR	123.385,00 EUR
529100... " -002	Entsorgung Sperrmüll		21.804,00 EUR	21.127,00 EUR
529100... " -003	Entsorgung Grünabfälle		167.400,00 EUR	180.487,00 EUR
529100... " -102	Entsorgung Bioabfälle		56.800,00 EUR	80.678,00 EUR
529100... " -006	Entsorgung "Elektro-Schrott"		8.729,00 EUR	2.748,00 EUR
529100... " -007	Entsorgung Schadstoffe		5.221,00 EUR	5.221,00 EUR
529100... " -008	Entsorgung Altpapier		30.600,00 EUR	50.487,00 EUR
529100... " -100	Entsorgung "Wilder Müll"		1.000,00 EUR	505,64 EUR
542100	Zuschuss Altpapiersammlungen Vereine		17.050,00 EUR	17.676,00 EUR
543111	Verwaltungskosten RegioEntsorgung		69.784,00 EUR	67.995,00 EUR
543190	Vorräte, Verbrauchsmaterialien		1.500,00 EUR	0,00 EUR
543930	Waste Watcher/Abfallbanking		0,00 EUR	624,75 EUR
544111	Unfallversich. Altpapiersammlungen		3.100,00 EUR	0,00 EUR
ILV	Restliche Unterdeckung 2013		7.953,00 EUR	7.953,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2014 (2/3)		21.608,00 EUR	21.608,00 EUR
ILV	Ausgleich Unterdeckung 2015 (1/3)		11.837,00 EUR	11.837,00 EUR
SUMME			950.706,00 EUR	1.024.285,83 EUR
ERGEBNIS	Über-/Unterdeckung:		-1.489,00 EUR	-63.718,17 EUR

10. Satzung vomzur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau

Aufgrund der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) sowie des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), alle in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 27.11.2018 folgende 10. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für die Inanspruchnahme der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt Monschau – im folgenden als Stadt bezeichnet – gemäß der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau werden Abfallentsorgungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2

§ 5 Gebührensätze

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2019 – 31.12.2019 beträgt die

a) monatliche Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	9,90 €
240 l Restmüllgefäß	32,35 €
1.100 l Restmüllgefäß, wöchentl. Abfuhr	300,35 €
1.100 l Restmüllgefäß, 14 tägige Abfuhr	147,45 €
1.100 l Restmüllgefäß, vierwöchige Abfuhr	73,25 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um jeweils 3,00 €/Monat/Gefäß.

b) Zusatzgebühr je kg Restabfall 0,39 € je Kilogramm

Absatz 4 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für einen von der Stadt Monschau ausgegebenen 30 l Abfallsack beträgt 6,40 €.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 10. Satzung vom zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den

(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin